

# Öffentliche Konsultation zur Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und der "Panorama-Ausnahme"

Mit \* markierte Felder sind Pflichtfelder.

## Allgemeine Angaben zur Person

---

Die in dieser Konsultation zum Ausdruck gebrachten Ansichten dürfen in keinem Fall als offizieller Standpunkt der Europäischen Kommission ausgelegt werden. Alle in diesem Dokument enthaltenen Definitionen sind ausschließlich für die Zwecke dieser öffentlichen Konsultation bestimmt. Sie haben keinerlei Einfluss auf unterschiedliche Definitionen, die die Kommission im Rahmen derzeitiger oder künftiger EU-Rechtsvorschriften verwendet. Dies gilt auch für etwaige Überarbeitungen von dieselben Themen betreffenden Definitionen durch die Kommission.

Mit \* markierte Felder sind Pflichtfelder.

\*

Sie antworten als:

- Privatperson
- Vertreter/in einer Organisation/eines Unternehmens/einer Einrichtung

\*Bitte geben Sie Ihren Vornamen an:

John

\*Bitte geben Sie Ihren Nachnamen an:

Weitzmann

\*

Die erhaltenen Beiträge zur Konsultation könnten einschließlich der Angaben zur Identität der Antwortenden auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlicht werden. Bitte geben Sie an, welche der folgenden Optionen Sie bevorzugen:

- Mein Beitrag kann unter dem angegebenen Namen veröffentlicht werden; ich erkläre hiermit, dass keine meiner Angaben urheberrechtlichen Bedingungen unterliegt, welche eine Veröffentlichung verhindern würden.
- Anonymität: Ich stimme der Veröffentlichung sämtlicher Angaben in meinem Beitrag zu und erkläre, dass keine von ihnen urheberrechtlichen Beschränkungen unterliegt, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.
- Ich stimme einer Veröffentlichung nicht zu (Ihr Beitrag wird nicht veröffentlicht, kann aber von der Kommission intern verwendet werden.)

(Bitte beachten Sie, dass Ihr Beitrag ungeachtet der gewählten Option Gegenstand eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten gemäß [Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission](#) sein kann. In diesem Fall werden wir den Antrag anhand der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen im Einklang mit den geltenden [Datenschutzvorschriften](#) behandeln.)

\*Name Ihrer Einrichtung/Organisation/Ihres Unternehmens:

Wikimedia Deutschland

Wie lautet die Website Ihrer Einrichtung/Organisation/Ihres Unternehmens?

<https://wikimedia.de/wiki/Hauptseite>

\*In welchem Staat befindet sich die Hauptniederlassung Ihrer Organisation:

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Sonstige

\*

In welchen Staaten ist Ihre Einrichtung / Organisation / Ihr Unternehmens tätig? (mehrere Antworten möglich)

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Sonstige

\*

Ist Ihre Organisation im [Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments](#) eingetragen?

- Ja
- Nein

\*

Registriernummer Ihrer Organisation im Transparenzregister:

17599199655-43

## Die Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette

---

In ihrer Mitteilung vom 9. Dezember 2015 über „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ setzte sich die Kommission das Ziel, einen funktionsfähigen Urheberrechtsbinnenmarkt zu schaffen, was die Möglichkeit einschließt, „dass die Rechteinhaber für die Verwendung von Inhalten und auch von online verbreiteten Inhalten Lizenzen vergeben und eine Vergütung erhalten können“. Im Anschluss an die Mitteilung und die diesbezüglichen Reaktionen der interessierten Kreise möchte die Kommission nun Meinungsäußerungen dazu einholen, ob Verleger von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und wissenschaftlichen Zeitschriften infolge des derzeit geltenden Urheberrechtsrahmens auf Probleme im digitalen Umfeld stoßen, vor allem im Hinblick auf ihre Möglichkeiten, für Online-Nutzungen ihrer Inhalte Lizenzen zu vergeben und eine Vergütung zu erhalten. In anderen öffentlichen Konsultationen, die in den letzten Jahren zu urheberrechtlichen Themen durchgeführt wurden, ist auf diese Frage nicht speziell eingegangen worden. Insbesondere möchte die Kommission alle Beteiligten dazu befragen, wie sich eine mögliche Änderung des EU-Rechts, durch die Verlegern ein neues verwandtes Schutzrecht verliehen würde, auf sie selbst und auf die gesamte verlegerische Wertschöpfungskette, Verbraucher und EU-Bürger und die Kreativindustrie auswirken würde. Die Kommission ermuntert alle Beteiligten dazu, ihre Antworten – soweit dies möglich ist – mit Marktdaten und anderen wirtschaftlichen Belegen zu untermauern. Außerdem möchte sie Meinungsäußerungen dazu einholen, ob ein unterschiedlicher Handlungsbedarf im Sektor der Presseverleger und dem der Buchverleger/wissenschaftlichen Verleger besteht. Auf diese Weise wird die Kommission dafür sorgen, dass ein mögliches Handeln mit dem Vorgehen auf anderen Gebieten der EU-Politik abgestimmt wird, insbesondere mit ihrer Politik für den offenen Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen .

\*

**Möchten Sie auf den Fragebogen „Die Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette“ antworten?**

- Ja *(Bitte warten Sie für einen Moment, bis die Fragen unten geladen werden)*
- Nein

-----  
[1] [KOM\(2015\) 626 final](#).

[2] Schutzrechte sind dem Urheberrecht ähnlich, belohnen aber nicht die originäre Schöpfung eines Autors (ein Werk). Sie belohnen entweder die Aufführung eines Werkes (z.B. durch Musiker, Sänger oder Schauspieler) oder die einen organisatorischen oder finanziellen Aufwand (zum Beispiel durch einen Produzenten), welcher auch eine Beteiligung am kreativen Schaffensprozess einschließen kann. Das EU-Recht sieht verwandte Schutzrechte ausschließlich für ausführende Künstler, Filmproduzenten, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen vor. Diese den Rechteinhabern auf EU-Ebene zustehenden verwandten Schutzrechte schließen (außer in Sonderfällen) im Allgemeinen die Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung ein.

[3] Siehe die Mitteilung „[Verbesserung des Zugangs zu wissenschaftlichen Informationen: Steigerung der Wirkung öffentlicher Investitionen in die Forschung](#)“, COM(2012) 401, und die [Empfehlung über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung](#), C(2012) 4890.

## Wahl der Befragtenkategorie

\*Bitte wählen Sie die Kategorie, die auf Ihre Einrichtung/Organisation und Ihren Sektor zutrifft.

- Mitgliedstaaten
- Behörden
- Bibliotheken/Einrichtungen des Kulturerbes (oder deren Vertreter)
- Bildungs- oder Forschungseinrichtungen (oder deren Vertreter)
- Endnutzer/Endverbraucher/EU-Bürger (oder deren Vertreter)
- Forscher (oder deren Vertreter)
- Professioneller Fotograf (oder Vertreter)
- Autoren (oder deren Vertreter)
- Journalisten (oder Vertreter)
- Sonstige Autoren (oder deren Vertreter)
- Verwertungsgesellschaften (oder deren Vertreter)
- Presseverleger (oder deren Vertreter)
- Buchverleger (oder deren Vertreter)
- Wissenschaftliche Verleger (oder deren Vertreter)
- Filmproduzenten/Produzenten audiovisueller Werke (oder deren Vertreter)
- Sendeunternehmen (oder deren Vertreter)
- Tonträgerhersteller (oder deren Vertreter)
- Ausübende Künstler (oder deren Vertreter)
- Werbedienstleister (oder deren Vertreter)
- Inhalteaggregatoren (z. B. Nachrichtenaggregatoren, Bilderdatenbanken, Medienbeobachtungsdienste oder deren Vertreter)
- Suchmaschinen (oder deren Vertreter)
- Soziale Netzwerke (oder deren Vertreter)
- Hosting-Dienstleister (oder deren Vertreter)
- Sonstige Dienstleister (oder deren Vertreter)
- Sonstiges

## Fragen

1. Auf welcher Grundlage erlangen Sie Rechte zur Veröffentlichung von Ihren Presse- oder anderen Druckerzeugnissen und deren Lizenzierung? *(mehrere Antworten möglich)*

- Rechteübertragung von Urhebern/Autoren
- Lizenzvergabe durch Urheber/Autoren (exklusiv oder nicht-exklusiv)
- Eigenständiges Recht nach nationalem Recht (z. B. Autor eines Gemeinschaftswerks)
- Rechte an von Beschäftigten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses geschaffenen Werken
- Nicht zutreffend
- Sonstiges (bitte angeben)

Bitte erläutern Sie

Durch zahlreiche Beitragende kollaborativ erstellte Inhalte in Projekten wie der Wikipedia, freigegeben unter Creative-Commons-Lizenzen, Teile der Inhalte sind gemeinfrei. Soweit Lizenzen zum Einsatz kommen, bleiben die Beiträge vollständig unter urheberrechtlicher Kontrolle der Autorinnen und Autoren, die selbst direkt als Lizenzgebende gegenüber jedermann auftreten.

2. Hatten Sie Probleme bei der Vergabe von Lizenzen für Online-Nutzungen ihrer Presse- oder anderen Druckinhalte aufgrund der Tatsache, dass dies auf der Grundlage von Rechten erfolgte bzw. erfolgen sollte, die Ihnen von Urhebern übertragen wurden bzw. für die Ihnen eine Lizenz erteilt wurde?

- Ja, oft.
- Ja, gelegentlich.
- Fast nie
- Nie
- Keine Meinung
- Nicht zutreffend

Falls ja, erläutern Sie bitte, welche Probleme auftraten, und geben Sie Beispiele. Nennen Sie insbesondere den Mitgliedstaat, die lizenzierten Nutzungsarten, die Art der Werke und den Lizenznehmer.

Es sind bislang keine Probleme aufgetreten, soweit Rechte einlizenziert werden mussten.

3. Hatten Sie Probleme bei der Durchsetzung von Rechten in Bezug auf Online-Nutzungen von Presse- oder sonstigen Druckinhalten aufgrund der Tatsache, dass dies auf der Grundlage von Rechten erfolgte bzw. erfolgen sollte, die Ihnen von Urhebern übertragen wurden bzw. für die Ihnen eine Lizenz erteilt wurde?

- Ja, oft.
- Ja, gelegentlich.
- Fast nie
- Nie
- Keine Meinung
- Nicht zutreffend

Falls ja, erläutern Sie bitte, welche Probleme auftraten, und geben Sie Beispiele. Nennen Sie insbesondere den Mitgliedstaat, die Nutzungsart und die beanstandeten Verletzungen ihrer Rechte.

4. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts auf EU-Ebene auf die Verleger (insbesondere deren Möglichkeiten, ihre Inhalte zu lizenzieren, vor Verletzungen zu schützen und einen Ausgleich für Nutzungen zu erhalten, die einer Ausnahme unterliegen)?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte näher erläutern:

Eine weitere Schicht von Rechten, über die von Urhebern abgeleiteten hinaus, würde zu größerer Rechtsunsicherheit und diese zu einem Rückgang der Verbreitung von Inhalten führen, wodurch nicht nur die Werbereichweite der Verlagsangebote leiden würde.

5. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf die Autoren im Verlagssektor wie Journalisten, Schriftsteller, Fotografen, Forscher (insbesondere auf das Vertragsverhältnis zwischen Autoren und Verlegern, die Vergütung und den Ausgleich, den sie für Nutzungen erhalten, die einer Ausnahme unterliegen)?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte näher erläutern

Durch ein zusätzliches eigenständiges Schutzrecht der Verleger, das neben den Urheberrechten der Journalisten, Fotografen und übrigen involvierten Urhebern geschaffen wird, würde die Position der Urheber relativ zu derjenigen der Verleger geschwächt und damit die Konfliktfähigkeit der Urheber gemindert. Dies würde in die Marktmechanismen im Kreativsektor nachhaltig eingreifen. Zudem würde durch zusätzlich zu beachtende Rechte Dritter besonders die Arbeit Freiwilliger und insgesamt die Erstellung von User Generated Content riskanter und damit deutlich erschwert.

6. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf die Autoren im Verlagssektor (wie oben)?

- Sehr positiv
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Siehe Ziffer 5., nur ist im Presseverlagswesen noch stärker als in anderen Bereichen schon heute die vollständige Rechteübernahme durch die Verleger die Norm und Scheinselbständigkeit ein verbreitetes Phänomen selbst unter denjenigen Journalisten, die als freie gelten.

7. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf andere Rechteinhaber als die Autoren im Verlagssektor?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Ich vielen Fällen würden zusätzliche Rechteklärungen und Lizenzierungen erforderlich. Zudem würde eine (weitere) Quelle für Rechtsunsicherheit entstehen, die als allgemeiner Chilling Effect die gesamte Kreativwirtschaft schädigen würde.

8. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf andere Rechteinhaber als die Autoren im Verlagssektor?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Siehe auch Ziffer 7.: Wenn schon kleinste Textschnipsel mit einem Sonderschutzrecht belegt sein können, müssen Autoren und Diensteanbieter außerhalb des Pressebereichs einen erhöhten Klärungsaufwand betreiben. Community-gestützte Suchmaschinen dürften besonders betroffen sein.

9. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Forscher und Bildungs- oder Forschungseinrichtungen?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Zumindest im Bereich der Sprach(technologie)forschung, wo derzeit Textkorpora zumindest dann lizenzfrei beforscht werden können, wenn sie in einzelne Sätze oder Satzteile zerlegt werden, würden durch ein neues Sonderschutzrecht zahlreiche Forschungsvorhaben in eine tatsächliche oder befürchtete Illegalität rutschen.

10. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Forscher und Bildungs- oder Forschungseinrichtungen?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Siehe Ziffer 9., da insbesondere Presseerzeugnisse Gegenstand von derartigen sprachtechnologischen aber auch geisteswissenschaftlichen Forschungsvorhaben sind.

11. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Online-Diensteanbieter (insbesondere deren Möglichkeiten, Presse- und andere Druckinhalte zu nutzen oder Lizenzen dafür zu erlangen)?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Bisher lizenzfrei legale Nutzungen würden lizenzpflichtig. Eine ganze Kasuistik höchstrichterlicher Rechtsprechung zu urheberrechtlichen Sachverhalten rund um Text-Content würde auf einen Schlag Makulatur, was eine lange Phase der Unklarheit und damit einen massiven volkswirtschaftlichen Schaden nach sich ziehen würde.

12. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines solchen auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Online-Diensteanbieter (insbesondere deren Möglichkeiten, Presseinhalte zu nutzen oder Lizenzen dafür zu erlangen)?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Siehe Ziffern 11. und 8. oben.

13. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Verbraucher/Nutzer?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Sofern zusätzliche Einnahmen für Verleger erzielt würden (was unsicher ist), würden diese letztlich als Belastungen an die Verbraucher/Nutzer weitergereicht. Zudem würden die Verbraucher unter dem Rückgang der Verbreitung solcher Informationen zu leiden haben, die erstmals in Verlagsprodukten bekannt gemacht werden.

14. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Verbraucher/Nutzer?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Sie Ziffer 13., allerdings auf Informationen beschränkt, die aus Presseerzeugnissen stammen.

15. Falls Verlegern durch nationale Vorschriften des Mitgliedstaats Rechte an bestimmten Arten der Online-Nutzung ihrer Inhalte oder ein Ausgleich hierfür gewährt worden sind (auch als „Nebenrechte“ bezeichnet), wirkt sich dies auf Sie und Ihre Tätigkeit aus, und wenn ja, wie?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie, und geben sie insbesondere den Mitgliedstaat an.

Es ist aufgrund der Rechtsunsicherheit rund um das deutsche Presseverleger-Leistungsschutzrecht deutlich schwieriger geworden, Presse-Inhalte zu zitieren bzw. überhaupt erst zu finden.

16. Gibt es andere Fragen, die hinsichtlich der Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und der etwaigen Notwendigkeit der Schaffung eines verwandten Schutzrechts für Verleger im EU-Urheberrecht zu beachten wären?

- Ja  
 Nein

Falls ja, bitte erläutern Sie näher und beziehen Sie sich wo immer möglich auf Markt- und andere ökonomische Daten:

Es ist zu bedenken, dass kein neu eingeführtes Sonderschutzrecht (in Friedenszeiten) je wieder abgeschafft wurde, auch weil eine solche Abschaffung als enteignender Eingriff Kompensationsansprüche der betroffenen Gruppen auslösen kann. Insofern ist besondere Vorsicht geboten, bevor neue Rechte etabliert werden. Die Erkenntnisse aus den Presse-LSR-Versuchen in Deutschland und Spanien sollten insoweit Grund genug sein, von solchen Plänen auf EU-Ebene Abstand zu nehmen.

## **Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden („Panoramaausnahme“)**

---

Das EU-Urheberrecht sieht vor, dass Mitgliedstaaten Urheberrechtsausnahmen oder -beschränkungen in Bezug auf die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden<sup>[1]</sup>, festlegen dürfen („Panoramaausnahme“ oder „Panoramafreiheit“). Diese Ausnahme ist in den meisten Mitgliedstaaten im Rahmen des durch das EU-Recht vorgesehenen Umsetzungsspielraums umgesetzt worden.

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung über „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ darlegte, prüft sie in Bezug auf EU-Urheberrechtsausnahmen verschiedene Möglichkeiten und erwägt Legislativvorschläge zur „Präzisierung der aktuellen EU-Ausnahme, mit der die Nutzung von dauerhaft im öffentlichen Raum befindlichen Werken erlaubt wird („Panoramafreiheit“), um neue Verbreitungskanäle zu berücksichtigen“<sup>[2]</sup>.

In anderen öffentlichen Konsultationen, die in den letzten Jahren zu urheberrechtlichen Themen durchgeführt wurden, ist auf diese Frage nicht speziell eingegangen worden. Im Anschluss an die Mitteilung und die diesbezüglichen Reaktionen der interessierten Kreise möchte die Kommission nun Meinungsäußerungen dazu einholen, ob der gegenwärtige Rechtsrahmen für die „Panoramaausnahme“ im Zusammenhang mit dem digitalen Binnenmarkt besondere Probleme aufwirft. Die Kommission ermuntert alle Beteiligten dazu, ihre Antworten – soweit dies möglich ist – mit Marktdaten und anderen wirtschaftlichen Belegen zu untermauern.

\*

Möchten Sie auf den Fragebogen über die „Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden (Panoramaausnahme)“, antworten?

- Ja *(Bitte warten Sie für einen Moment, bis die Fragen unten geladen werden)*
- Nein

-----

[1] Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe h der [Richtlinie 2001/29/EG](#).

[2] [COM\(2015\) 626 final](#).

Wahl der Befragtenkategorie

\*

Wählen Sie bitte die Kategorie, auf ihre Organisation und Ihren Sektor zutrifft.

- Mitgliedstaat
- Behörden
- Eigentümer oder Verwalter von Werken die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden (oder deren Vertreter)
- Bibliotheken/Einrichtungen des Kulturerbes (oder deren Vertreter)
- Bildungs- oder Forschungseinrichtungen (oder deren Vertreter)
- Endnutzer/Endverbraucher/EU-Bürger (oder deren Vertreter)
- Bildende Künstler (z. B. Maler, Bildhauer oder deren Vertreter)
- Architekten (oder deren Vertreter)
- Berufsfotografen (oder deren Vertreter)
- Sonstige Autoren (oder deren Vertreter)
- Verwertungsgesellschaften (oder deren Vertreter)
- Verleger (oder deren Vertreter)
- Filmproduzenten/Produzenten audiovisueller Werke (oder deren Vertreter)
- Sendeunternehmen (oder deren Vertreter)
- Tonträgerhersteller (oder deren Vertreter)
- Ausübende Künstler (oder deren Vertreter)
- Werbedienstleister (oder deren Vertreter)
- Inhalteaggregatoren (z. B. Nachrichtenaggregatoren, Bilderdatenbanken, Medienbeobachtungsdienste oder deren Vertreter)
- Suchmaschinen (oder deren Vertreter)
- Soziale Medien (oder deren Vertreter)
- Hosting-Dienstleister (oder deren Vertreter)
- Sonstige Dienstleister (oder deren Vertreter)
- Sonstige

## Fragen

1. Sind Sie beim Hochladen Ihrer Aufnahmen von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden in das Internet auf Probleme gestoßen, die damit zusammenhängen, dass diese Werke urheberrechtlich geschützt waren?

- Ja, oft.
- Ja, gelegentlich.
- Kaum
- Nie
- Keine Meinung
- Nicht relevant

Falls ja, erläutern Sie bitte, welche Probleme auftraten, und geben Sie Beispiele. Nennen Sie insbesondere den Mitgliedstaat und die betroffene Art von Werken.

Insbesondere in der Wikipedia und im Medienarchiv Wikimedia Commons befinden sich zahlreiche Bilder und Videos, die urheberrechtlich geschützte Gebäude und Kunstwerke des öffentlichen Raums zeigen. Aufgrund des urheberrechtlichen Schutzlandprinzips und der heterogenen Regelungslandschaft zur Panoramafreiheit in den EU-Mitgliedsstaaten muss ein erheblicher Teil der grundsätzlich sehr knappen Ressourcen der beteiligten Communities und Freiwilligen für Klärung der Rechtslage und Betreuung von Beschwerden aufgewandt werden, was teilweise, etwa rund um die Initiative "Wiki loves Monuments", schon zur Einstellung von derartigen Projekten in einzelnen Ländern geführt hat.

2. Sind Sie bei der Ermöglichung des Online-Zugangs zu Abbildungen von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden, auf Probleme gestoßen, die damit zusammenhängen, dass diese Werke urheberrechtlich geschützt waren?

- Ja, oft.
- Ja, gelegentlich.
- Kaum
- Nie
- Keine Meinung
- Nicht relevant

Falls ja, erläutern Sie bitte, welche Probleme auftraten, und geben Sie Beispiele. Nennen Sie insbesondere den Mitgliedstaat und die betroffene Art von Werken.

Siehe vorige Ziffer verbunden mit dem Umstand, dass der Betrieb der Server solcher Projekte wenigstens zu einer Störer-, teils sogar zu einer Täterhaftung führen kann, was insbesondere hinsichtlich Bildern des öffentlichen Raums Frankreichs virulent wird, da dort auch vermehrte Bereitschaft zu bestehen scheint, das Fehlen von Panoramafreiheit auch kostenpflichtig geltend zu machen.

3. Haben Sie Abbildungen von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden, im Zusammenhang mit Ihren geschäftlichen Tätigkeit, z. B. für Veröffentlichungen, audiovisuelle Werke oder Werbung, benutzt?

- Ja, auf der Grundlage einer Lizenz
- Ja, auf der Grundlage einer Ausnahme
- Nie
- Nicht zutreffend

Falls ja, bitte erläutern Sie dies näher und geben Sie insbesondere an, um welchen Mitgliedstaat und welche Art von geschäftlicher Tätigkeit es sich handelt und geben Sie Beispiele.

Siehe oben Ziffer 1., da eine freie Online-Enzyklopädie wie die Wikipedia ohne derartiges Material schlicht nicht denkbar ist.

4. Erwerben oder vergeben Sie Lizenzen für die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden?

- Ja
- Nein
- Nicht zutreffend

Falls ja, machen Sie bitte Angaben zu Ihren Lizenzvereinbarungen (Mitgliedstaat, Lizenznehmer, erfasste Nutzungsarten, erzielte Einnahmen usw.).

5. Welche Auswirkungen hätte die Einführung einer Urheberrechtsausnahme auf EU-Ebene für nicht-kommerzielle Nutzungen von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden auf Sie/auf Ihre Tätigkeit?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Eine Harmonisierung hin zu einer nur nicht-kommerzielle Nutzungen umfassenden Panoramafreiheit wäre ein Rückschritt in Bezug auf all diejenigen EU-Mitgliedsstaaten, die bereits heute eine zeitgemäße Panoramafreiheitsregelung kennen, wie etwa das Vereinigte Königreich, Deutschland und Portugal. Die auch in der Definition von <http://freedomdefined.org/Definition/De/1.0> zum Ausdruck kommende Philosophie freier Inhalte, die auf die Welt der überaus einflussreichen freien und Open Source Software zurückgeht, gilt für alle Wikimedia-Projekte und besagt, dass Inhalte nur dann wirklich freigegeben sind, wenn auch eine kommerzielle Nutzung zulässig ist. Die damit korrespondierende Freigabe der Bildinhalte der Wikipedia unter den CC-Lizenzvarianten BY und BY-SA wäre nicht länger möglich, wenn die Schranke der Panoramafreiheit nur noch die nicht-kommerzielle Nutzungs einschliesse. Die User müssten dann in jedem Einzelfall die kommerziellen Rechte separat einholen, was schlichtweg unmöglich durchführbar wäre, nicht nur für den riesigen bereits vorhandenen Bestand, sondern auch für die Zukunft. Projekte wie die Wikipedia geraten zudem in rechtlichen Auseinandersetzungen regelmäßig selbst in die Lage, als "kommerziell" im Sinne eines "commercial scale" zu geraten. Die rechtlichen Untiefen einer auf nicht-kommerzielle Nutzung eingeschränkten Panoramafreiheit wären daher auch unmittelbar für die solche Projekte tragenden Vereine und Gruppen groß.

6. Welche Auswirkungen hätte die Einführung einer Urheberrechtsausnahme auf EU-Ebene sowohl für kommerzielle als auch nicht-kommerzielle Nutzungen von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden auf Sie/auf Ihre Tätigkeit?

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie

Eine Harmonisierung auf dem Level der Panoramafreiheit der unter Ziffer 5. genannten Länder wäre eine große Entlastung für alle community-getragenen Projekte, die derzeit mit nicht weniger als fünf verschiedenen "Typen" von Regelungen innerhalb der EU zu tun haben. Projekte zur Verbreitung freien Wissens würden in der EU allgemein gestärkt und die hiesigen Standortnachteile, die durch das Fehlen einer flexiblen Schrankenregel wie jener des Fair Use entstehen, würden durch eine liberale Harmonisierung zumindest etwas gemindert.

7. Gibt es andere Fragen, die hinsichtlich der „Panoramaausnahme“ und des Urheberrechtsrahmens für die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden?

- Ja  
 Nein

Falls ja, bitte erläutern Sie näher und beziehen Sie sich wo immer möglich auf Markt- und andere ökonomische Daten:

Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, die es erschweren, eine harmonisierte Panoramafreiheit vertraglich oder über das Sach- bzw. Grundeigentum (Hausrecht) zu unterlaufen – wie dies sehr prominent im Fall der "Preussischen Schlösser und Gärten" erfolgt ist. Gelände, das sich im Eigentum öffentlich unterstützter Träger befindet, sollte trotz ihrer eventuell privaten Rechtsform stets als öffentlicher Raum im Sinne der Panoramafreiheitsregelungen gelten.

## Einreichung des Fragebogens

---

Ende des Fragebogens. Bitte schicken Sie Ihren Fragebogen mithilfe des untenstehenden Buttons ab.

### Useful links

[Webseite der Konsultation \(Englisch\) \(https://ec.europa.eu/digital-agenda/news-redirect/29674\)](https://ec.europa.eu/digital-agenda/news-redirect/29674)

### Background Documents

[Privacy Statement DE \(/eusurvey/files/08c163a2-8983-4d3b-ae3e-21f69b5957cd\)](#)

[Privacy Statement EN \(/eusurvey/files/217d6300-2bbe-4a51-aba4-0371c246dc9d\)](#)

[Privacy Statement FR \(/eusurvey/files/43cedbae-8123-4596-94ce-b526019329e5\)](#)

[Webtext DE \(/eusurvey/files/3abc4c0f-c0e6-4ece-99a3-2bebba8c65d3\)](#)

[Webtext FR \(/eusurvey/files/df02a573-838f-45e7-912d-8231ee8cdbcd\)](#)

### Contact

CNECT-CONSULTATION-COPYRIGHT@ec.europa.eu